

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TenneT hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger TenneT hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung der festgelegten Untersuchungsrahmen Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagen auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

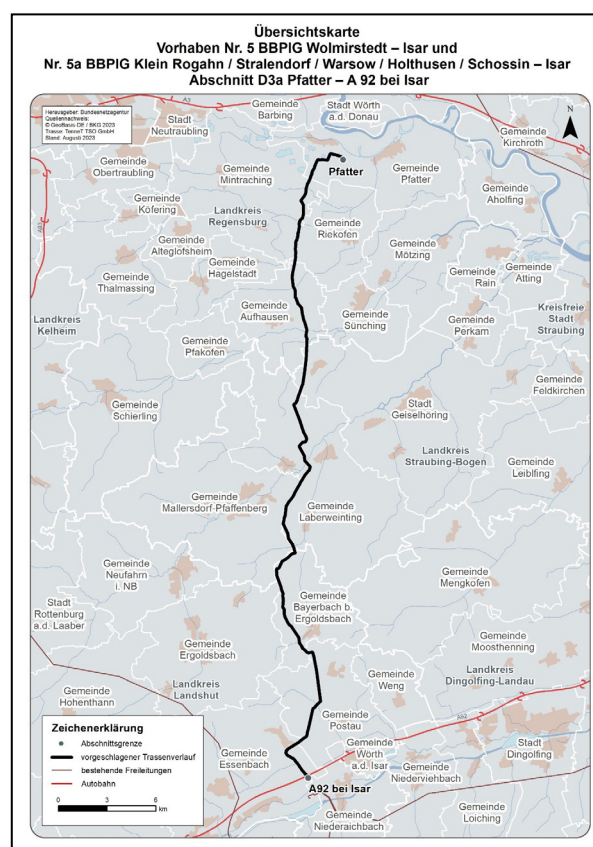
Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit **vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie **ab dem 16.10.2023** im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Die Trasse des Abschnitts D3a beginnt am Übergabepunkt zum Abschnitt D2 südlich der Bundesstraße 8 bei Pfatter. Zunächst durchquert die Trasse die Donauaue, um anschließend in Bündelung mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geisling und Sengkofen zu verlaufen. Nach Kreuzung der Staatsstraße ST2111 und der Bahnstrecke Passau-Obertraubling führt die Trasse östlich an Aufhausen vorbei und unterquert die Große Laber. Im Landkreis Straubing-Bogen verläuft die Trasse im Westen Wallkofens. Nachfolgend werden bei Obergraßlfing sowie Habelsbach Waldgebiete umgangen, ehe zwischen Grafentraubach und Laberweinting die Kleine Laber in Verbindung mit der Staatsstraße ST2142 sowie die Bahnstrecke Neufahrn-Radldorf gekreuzt wird. Anschließend nimmt die Trasse einen Verlauf in südwestliche Richtung und kreuzt zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Hofkirchen die Kreisstraße SR55, bevor sie im Bereich Stiersdorf nach Westen verläuft. Im letzten Drittel des Abschnitts führt die Trasse an Bayerbach b. Ergoldsbach vorbei und quert nach einer längeren geradlinigen Passage

den Tüberlberg im Bereich von Postau. Südwestlich davon bündelt die Trasse mit einer Bahnstromtrasse. Bei Annäherung an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Mettenbach und Niederaichbach schwenkt die Trasse in südliche Richtung und endet nach Unterquerung der Bundesautobahn 92 nahe des Kraftwerkes ISAR am Übergabepunkt zum Abschnitt D3b.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am **16.10.2023 bis zum 15.12.2023** äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per [Onlineformular](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a) (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a),
- per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de,
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt D3a).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt. **Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.**

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben unter Berücksichtigung des § 43m Abs. 1 EnWG

Regiedokument (aus dem sich ergibt, welche Unterlagenteile – auch soweit sie im nachfolgenden aufgelistet werden – nicht mehr entscheidungserheblich sind)

Teil A: Allgemeiner Teil

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Teil B: Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse

- Technische Angaben zum Vorhaben
- Beschreibung des Bauablaufs
- Trassenbeschreibung
- Wegekonzept
- Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis

Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis

Teil E: Nachweise, u.a.

- Elektrische und magnetische Felder
- Lärm
- Erschütterungen
- Wärmeimmissionen

Teil F: UVP-Bericht

Teil G: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Teil K: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a. nach

- Wasserrecht
- Forstrecht
- Naturschutzrecht
- Denkmalschutzrecht
- Straßen- und Wegerecht

Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, inkl. u.a.

- Geotechnik
- Bodenschutz
- Kartierung
- Hydrogeologie
- Bodendenkmalpflege
- Land-, Teich- und Forstwirtschaft
- Sonstige öffentliche und private Belange

Teil M: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident